

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 15.10.2026 zu Tagesordnungspunkt **6** gemäß § 68 Abs.3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2026-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 830/1 und .119 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück .119 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 315 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: SV-22: Teilfestlegungen siehe Detailpläne

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: SV-22: Teilfestlegungen siehe Detailpläne

sowie

bis 1309.0müA (laut planlicher Darstellung) rund 315 m²

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1309.0müA (laut planlicher Darstellung) rund 315 m²

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 830/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 71 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: SV-22: Teilfestlegungen siehe Detailpläne

in

Freiland § 41

sowie

rund 1382 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: SV-22: Teilfestlegungen siehe

Detailpläne

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: SV-22: Teilfestlegungen siehe Detailpläne

sowie

bis 1309.0müA (laut planlicher Darstellung) rund 1382 m²

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1309.0müA (laut planlicher Darstellung) rund 947 m²

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1309.0müA (laut planlicher Darstellung) rund 405 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SFPi: Schipiste

sowie

ab 1309.0müA (laut planlicher Darstellung) rund 30 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SÖV-17: Schipiste Ökologische Ausgleichsfläche – Schlosskopf/Magerwiesen: Freihalten von skitechnischen Erschließungen

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
830/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg (rund 71 m²)

Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter <https://www.st-anton.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Mall Helmut

angeschlagen am: 19.10.2026

abgenommen am: 17.11.2026